

BGer 5A 425/2017 vom 9. Juni 2017

Bundesgericht, 2017-06-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_425_2017

FR: TF 5A 425/2017 du 9 juin 2017

IT: TF 5A 425/2017 del 9 giugno 2017

Regeste

Vollstreckungsmassnahmen (Ehescheidung) | Familienrecht

Erwägungen

E. 1

Angefochten ist ein kantonal letztinstanzlicher Vollstreckungsentscheid betreffend die im Rahmen eines Scheidungsverfahrens ergangene Verpflichtung zur Herausgabe von Fahrzeugausweisen, wobei die gemäss Art. 74 Abs. 1 lit. b BGG erforderliche Streitwertgrenze von Fr. 30'000.-- offensichtlich nicht erreicht ist. Dies sieht auch die Beschwerdeführerin so, indem sie eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung im Sinn von Art. 74 Abs. 2 lit. a BGG behauptet. Sie begründet diese aber allein mit der Frage, ob denn der Vollstreckungsrichter das zu vollstreckende Dispositiv nach eigenem Gutdünken interpretieren und ergänzen dürfe. Das blosses Aufwerfen einer Frage ohne weitere Ausführungen genügt nicht einmal den allgemeinen Begründungsvoraussetzungen von Art. 42 Abs. 2 BGG und schon gar nicht den Begründungsanforderungen, wie sie für die im Einzelnen darzulegenden Voraussetzungen für die - nur unter sehr restriktiven Bedingungen anzunehmende - Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung gelten (dazu BGE 134 III 267 E. 1.2 S. 269; 135 III 1 E. 1.3 S. 4 ; 138 I 232 E. 2.3 S. 236; 139 III 209 E. 1.2 S. 210).

E. 2

Mangels Begründung, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vorliegen soll, kommt nur die subsidiäre Verfassungsbeschwerde in Frage (Art. 113 BGG), mit welcher einzig die Verletzung verfassungsmässiger Rechte gerügt werden kann (Art. 116 BGG). Hierfür gilt das strenge Rügeprinzip (Art. 106 Abs. 2 i.V.m. Art. 117 BGG). Soweit appellatorische Ausführungen erfolgen, was für den grössten Teil der Beschwerde zutrifft, werden weder der Form nach Verfassungsprügen erhoben noch sind inhaltlich die daran zu stellenden Begründungsanforderungen erfüllt (vgl. BGE 134 I 83 E. 3.2 S. 88; 134 II 244 E. 2.2 S. 246; 140 III 264 E. 2.3 S. 266). Kein bestimmtes verfassungsmässiges Recht wird als verletzt gerügt, soweit in allgemeiner Weise von "Verfahrensgarantien" die Rede ist, welche angeblich verletzt sein sollen; ohnehin würde es auch hier inhaltlich an genügender Substanziierung fehlen. Gleiches gilt sodann für den allgemeinen Verweis auf " Art. 29 BV ", dessen einzelne Absätze verschiedene verfassungsmässige Rechte betreffen. Sinngemäss scheint das rechtliche Gehör gemeint zu sein, welches von Art. 29 Abs. 2 BV garantiert wird, indem die Beschwerdeführerin im betreffenden Kontext festhält, es sei ihr keine Gelegenheit gegeben worden, zu den vom Gericht formulierten Begehren Stellung zu nehmen, weshalb das Obergericht den entsprechenden Vollstreckungsbefehl zu Unrecht geschützt habe. Der betreffende Vorwurf richtet sich mithin klarerweise an das Bezirksgericht. Die Beschwerdeführerin zeigt indes entgegen dem für Verfassungsprügen geltenden Prinzip der relativen Subsidiarität nicht auf, dass sie die Gehörsrüge (oder andere

Verfassungsfragen) bereits vor Obergericht erhoben hätte (dazu BGE 133 III 638 E. 2 S. 640; Urteile 1C_646/2010 vom 26. Mai 2011 E. 3.1; 5A_738/2016 vom 17. November 2016 E. 6; 5A_557/2016 vom 6. Februar 2017 E. 7.2).

E. 3

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzureichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG). Mit dem Entscheid in der Sache wird das Gesuch um aufschiebende Wirkung gegenstandslos.

E. 4

Wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, war die Beschwerde mangels tauglicher Begründung von Anfang an ohne jede Aussicht auf Erfolg, weshalb es an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlt (Art. 64 Abs. 1 BGG) und das betreffende Gesuch folglich abzuweisen ist. Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.